

# FACHVERBAND HUMANISTISCHE KUNSTTHERAPIE

Qualitäten verbinden

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fachverband Humanistische Kunsttherapie, abgekürzt FHK, besteht ein 2015 gegründeter Verein, gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Sitz der Geschäftsstelle ist: Feldeggstr. 21, 8008 Zürich

### Art. 2 Zweck

Der Fachverband Humanistische Kunsttherapie FHK ist ein Zusammenschluss von Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten der humanistischen Richtung. Der FHK vertritt ihre Interessen und setzt sich für die Verbreitung und Entwicklung der Methoden «Personenorientierte Maltherapie» und «LOM® Lösungsorientierte Maltherapie» sowie von weiteren humanistischen kunsttherapeutischen Methoden in der Schweiz und im näheren Ausland ein.

Der FHK verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 3 Aufgaben**

Zur Erreichung des Zwecks setzt sich der Verband ein für:

- a. die Qualität der Humanistischen Kunsttherapie
- b. die Anerkennung der Humanistischen Kunsttherapie in der Öffentlichkeit, insbesondere der beiden Methoden «Personenorientierte Maltherapie» und «LOM® Lösungsorientierte Maltherapie»
- c. das Berufsbild eidgenössisch diplomierte/r Kunsttherapeut/in der OdA ARTECURA
- d. die Festsetzung und Kontrolle von Mindestanforderungen für die Mitgliedschaft
- e. die Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit von Mitgliedern und Verbänden
- f. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der OdA ARTECURA
- g. die Förderung der beruflichen Weiterbildung
- h. die Einhaltung der Ethikrichtlinien der OdA ARTECURA
- i. die Information seiner Mitglieder
- j. die gemeinsame Forschung mit der OdA ARTECURA und eigene Forschung zu den zwei Methoden und weiteren Methoden im Bereich der humanistischen Kunsttherapie
- k. Mitglieder-Dienstleistungen
- l. die gemeinsame Therapeutenliste der OdA ARTECURA und das Veröffentlichen und Betreuen der FHK- TherapeutInnenliste

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a. Vollmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern

#### **Art. 5.a Vollmitglieder**

Vollmitglieder sind ausgebildete KunsttherapeutInnen sowie KunsttherapeutInnen in Ausbildung.

Sie sind interessiert an der humanistischen Richtung der Kunsttherapie, unterstützen die Ziele des Verbandes und leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden (siehe Aufnahmereglement).

Vollmitglieder mit abgeschlossener Ausbildung am IHK oder Äquivalenz werden kostenlos in der FHK-Therapeutenliste und auf der Therapeutenliste der OdA ARTECURA aufgeführt. Nicht-Mitglieder mit abgeschlossener Ausbildung am IHK oder Äquivalenz werden gegen einen vom Vorstand festgelegten Betrag auf der FHK Therapeutenliste registriert (kein Eintrag auf der Therapeutenliste der OdA ARTECURA).

Vollmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 5.b Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten, die eine spezielle Rolle im Bereich der Kunsttherapie haben und für den FHK von Bedeutung sind. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### **Art. 6 Aufnahme**

Das Aufnahmegesuch ist dem Verband schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand entsprechend dem Aufnahmereglement. Der Vorstand kann zur Prüfung eine Aufnahmekommission einsetzen oder direkt über die Aufnahme entscheiden.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rekursinstanz mit mindestens drei Vollmitgliedern.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach dem schriftlichen Entscheid. Rekursort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres. Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind.

## **Art. 8 Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einsprachen müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Mitgliederbeitrag ist in diesem Fall bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

## **Art. 9 Jahresbeitrag**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der volle Mitgliederbeitrag wird innert 30 Tagen nach der ordentlichen MV in Rechnung gestellt und ist bis Ende September des laufenden Jahres fällig.

## **Art. 10 Mitgliederliste**

Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur für verbandsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt nur mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

## **Art. 11 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand und Präsidium

Personen, die eine zentrale Funktion in der Führung und Ausbildung eines Ausbildungsinstitutes für Kunsttherapie einnehmen, dürfen weder in den Vorstand noch als Präsidentin/Präsidenten gewählt werden.

- c. Geschäftsstelle / Sekretariat
- d. Kontrollstelle

## **Art. 12 Mitgliederversammlung MV**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Voll- und Ehrenmitgliedern zusammen. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen.

## **Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Präsidentin und des Vorstandes. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptation)
- b. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresprogramm
- c. Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e. Statutenänderungen
- f. Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- g. Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- h. Behandlung von Einsprachen und Rekursen
- i. Auflösung des Verbandes

## **Art. 14 Jahresversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Deren Einberufung, und die Bekanntgabe von Ort und Datum erfolgen durch den Vorstand.

Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

## **Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus unter Nennung des Einberufungsgrundes bekanntzugeben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich vorzuliegen.

## **Art.16 Anträge**

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen müssen zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand sein.

## **Art. 17 Abstimmungen und Wahlen**

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

## **Art. 18 Schriftliche Abstimmung**

Auf Beschluss des Vorstands kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für die Stimmabgabe. Es gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe wird ungültig, wenn der Antrag an der MV abgeändert wird.

## **Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder werden gemäss separatem Reglement Entlohnung und Spesen entschädigt. Für besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden. Organisatorisch sind alle Arbeitsgruppen dem Vorstand unterstellt.

## **Art. 20 Aufgabenbereich des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug. Der

Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik
- b. Verbandseigene Fort- und Weiterbildung
- c. Mitglieder-Dienstleistungen
- d. Interne Organisation und Reglemente (z.B. Geschäftsreglement)
- e. Vertretung des Verbandes nach aussen
- f. verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber den Medien und der OdA ARTECURA sowie mitgliederbindenden Verträgen
- g. Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen
- h. Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben
- j. Wahl und Kontrolle von Geschäftsstelle / Sekretariat
- k. Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl deren PräsidentInnen und Mitglieder und Erteilen von Aufträgen
- l. Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die Verbands-Gremien und Mitglieder

Der Vorstand kann Kompetenzen und Vertretungsmandate an Geschäftsstelle, Sekretariat, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen delegieren. Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind im Geschäftsreglement enthalten.

### **Art. 21 Geschäftsstelle / Sekretariat**

Geschäftsstelle / Sekretariat führen die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands und legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsstelle / Sekretariat sind im Geschäftsreglement festgelegt.

### **Art. 22 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen und auflösen.

### **Art. 23 Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Sie überwacht ferner schriftliche Abstimmungen.

### **Art. 24 Einnahmen**

Der Verband beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Projektbeiträge, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 25 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

### **Art. 26 Statutenänderungen**

Für die Statutenänderungen bedarf es der absoluten Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 27 Auflösung des FHK**

Für die Auflösung des FHK bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (Dreivierteln) aller Mitglieder. Das Verbandsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden.

### **Art. 28 Inkraftsetzung**

Diese vorliegenden Statuten wurden am 5. Dezember 2015 beschlossen und an der MV vom 5.5.2018 letztmals geändert.

Zürich, im Mai 2018